Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5954

26. 08. 86

Sachgebiet 41

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG)

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 1985 die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) auf der Rechtsgrundlage des Artikels 235 des EWG-Vertrags verabschiedet. Die neue europäische Rechtsform der EWIV soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in der EG erleichtern. Zur Ergänzung der Verordnungsbestimmungen ist ein deutsches Gesetz erforderlich.

B. Lösung

Durch das vorgeschlagene Gesetz sollen Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, den deutschen offenen Handelsgesellschaften, die Geschäftsführer solcher Vereinigungen den deutschen GmbH-Geschäftsführern gleichgestellt werden, soweit nicht die EWG-Verordnung selbst Regelungen enthält. Daneben werden einige Verfahrensvorschriften vorgeschlagen, die ebenfalls dazu dienen, die neue Rechtsform in das deutsche Rechtssystem einzufügen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Weder die Verordnung noch das Ausführungsgesetz haben Einfluß auf das Preisgefüge. Die Haushalte des Bundes und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei den Registergerichten, dessen Höhe sich nicht schätzen läßt, soll jedoch durch Gebühren ausgeglichen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 410 00 — Eu 1/86

Bonn, den 26. August 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) — ABl. EG Nr. L 199 S. 1 — (Verordnung) gilt, sind auf eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Vereinigung) die folgenden Vorschriften, im übrigen entsprechend die für eine offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften anzuwenden; die Vereinigung gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 2

Anmeldung zum Handelsregister

(1) Die Vereinigung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren im Gründungsvertrag genannten Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung zur Eintragung der Vereinigung in das Handelsregister hat zu enthalten:

1. die Firma der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder der Abkürzung „EWIV", es sei denn, daß diese Worte oder die Abkürzung bereits in der Firma enthalten sind;
2. den Sitz der Vereinigung;
3. den Unternehmensgegenstand;
4. den Namen, die Firma, die Rechtsform, den Wohnsitz oder den Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;
5. die Geschäftsführer mit Namen, Beruf und Wohnsitz sowie mit der Angabe, ob sie allein oder nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind;
6. die Dauer der Vereinigung, sofern die Dauer nicht unbestimmt ist.

(3) Zur Eintragung in das Handelsregister sind ferner anzumelden:

1. Änderungen der Angaben nach Absatz 2;
2. die Nichtigkeit der Vereinigung;
3. die Errichtung und die Aufhebung jeder Zweigniederlassung der Vereinigung;
4. die Auflösung der Vereinigung;
5. die Abwickler mit den in Absatz 2 Nr. 5 genannten Angaben sowie Änderungen der Personen der Abwickler und der Angaben;
6. der Schluß der Abwicklung der Vereinigung;
7. eine Klausel, die ein neues Mitglied gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

(4) Die Verpflichtung zur Anmeldung weiterer Tatsachen auf Grund des § 1 bleibt unberührt.

§ 3

Besonderheiten der Handelsregisteranmeldung

(1) Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind von den Geschäftsführern oder den Abwicklern vorzunehmen. Die Anmeldung zur Eintragung einer Vereinigung ist durch sämtliche Geschäftsführer, die Anmeldung zur Eintragung des Schlusses der Abwicklung durch sämtliche Abwickler zu bewirken.

(2) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinigung und die Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder kann jeder Beteiligte anmelden. Die Klausel nach § 2 Abs. 3 Nr. 7 kann auch das neue Mitglied anmelden.

(3) In der Anmeldung zur Eintragung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung ihrer Bestellung entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

(4) Die Geschäftsführer haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

(5) Absätze 3 und 4 gelten auch für neu bestellte Geschäftsführer.

§ 4

Bekanntmachungen

(1) Das Gericht hat einen Verlegungsplan nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung sowie die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an der Vereinigung durch ein Mitglied nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung gemäß § 10 des Handelsgesetzbuchs durch einen Hinweis auf die Einreichung der Urkunden beim Handelsregister bekanntzumachen.

(2) Das Gericht hat die nach Artikel 11 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 5

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Vereinigung, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Vereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 2 verjähren in fünf Jahren.

§ 6

Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Vereinigung zu sorgen und den Jahresabschluß aufzustellen.

§ 7

Entlassung der Geschäftsführer

Sind die Bedingungen für die Entlassung der Geschäftsführer nicht gemäß Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung festgelegt, so ist die Bestellung der Geschäftsführer zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 8

Ausscheiden eines Mitglieds

Ein Mitglied scheidet außer aus den Gründen nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung aus der Vereinigung aus, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird.

§ 9

Kündigung durch den Privatgläubiger

Kündigt ein Privatgläubiger eines Mitglieds die Vereinigung gemäß § 135 des Handelsgesetzbuchs, so scheidet das Mitglied aus der Vereinigung aus. § 141 des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 10

Abwicklung der Vereinigung

(1) In den Fällen der Auflösung der Vereinigung außer im Fall des Konkursverfahrens erfolgt die Abwicklung durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch den Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Mitglieder der Vereinigung anderen Personen übertragen ist.

(2) Auf die Auswahl der Abwickler ist Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, auf die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens

Den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens können auch die Geschäftsführer stellen. Im Fall der entsprechenden Anwendung des § 130 a des Handelsgesetzbuchs sind die Geschäftsführer und die Abwickler verpflichtet, diesen Antrag zu stellen.

§ 12

Zwangsgelder

Geschäftsführer oder Abwickler, die Artikel 25 der Verordnung nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 13

Falsche Angaben

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer in der nach § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, abzugebenden Versicherung oder als Abwickler in der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 zweiter Halbsatz abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht.

§ 14

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Vereinigung, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer oder Abwickler bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Ab-

satz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Vereinigung verfolgt. Antragsberechtigt sind von den Mitgliedern bestellte besondere Vertreter.

§ 15

Verletzung der Konkursantragspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es entgegen § 130 a Abs. 1 oder 4 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 11 Satz 2 unterläßt, als Geschäftsführer oder Abwickler bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Vereinigung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 16

Beteiligungsverbot

Notare können nicht Mitglieder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung sein.

§ 17

Änderung von Gesetzen

(1) In § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt; ferner wird nach der Angabe „§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung" die Angabe „oder § 12 des Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" eingefügt.

(2) § 26 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861)" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird als Satz 5 angefügt:

„Ist eine Feststellung des in Satz 2 bezeichneten Einheitswertes nicht vorgesehen, tritt an die Stelle des Einheitswertes der Wert, der sich bei Zugrundelegung der nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellten Werte nach Kürzung der Summe der Werte aller vermögensteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter um die Abzüge ergibt."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Finanzamt kann um Auskunft über die Höhe des Einheitswertes oder der nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung festgestellten Werte und um Erteilung einer Abschrift der Bescheide ersucht werden. Sind die Werte noch nicht festgestellt, so sind sie vorläufig zu schätzen; die Schätzung ist nach der ersten Feststellung zu berichtigen; die Angelegenheit ist erst mit der Feststellung endgültig erledigt (§ 15)."

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf soll eine neue Rechtsform des europäischen Gesellschaftsrechts in das deutsche Rechtssystem einpassen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat auf der Grundlage des Artikels 235 des EWG-Vertrags am 25. Juli 1985 die „Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)" beschlossen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, S. 1). Die neue „supranationale" Rechtsform der EWIV soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erleichtern. Diese war bisher nur dadurch möglich, daß die kooperationswilligen Partner sich auf eine Rechtsform eines nationalen Rechts einigten und sich damit der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates der EG unterwarfen. Die damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten und psychologischen Hemmnisse sollen durch die neue Rechtsform überwunden werden.

Die EG-Verordnung unterscheidet sich in Zielsetzung und Regelungsgegenstand grundlegend von den Richtlinien zur Koordinierung der nationalen Gesellschaftsrechte; denn die Verordnung bezweckt nicht wie diese Richtlinien die Umgestaltung der nationalen Gesellschaftsrechte und zwingt damit auch die Unternehmen nicht dazu, sich jeweils veränderten rechtlichen Bedingungen anzupassen. Die Verordnung eröffnet vielmehr im grundsätzlich unverändert bewahrten Rahmen des nationalen Rechts den Beteiligten eine neue rechtliche Form für grenzüberschreitende Betätigungen. Sie soll diese Tätigkeiten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erleichtern und fördern, steht aber Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen sowie auch sämtlichen Dienstleistungsbetrieben und Angehörigen freier Berufe offen.

Ihrer rechtlichen Struktur nach läßt sich die EWIV aus deutscher Sicht als besondere Art einer offenen Handelsgesellschaft bezeichnen. Sie ist einfach und flexibel konzipiert. Oberstes Organ sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder, von denen mindestens zwei aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EG kommen müssen. Die Geschäfte werden von Geschäftsführern geführt; diese vertreten die EWIV auch nach außen. Ein Kapital ist nicht erforderlich; die Mitglieder kommen in der im Gründungsvertrag festgelegten Weise für den Betrieb der EWIV auf. Mitgliederwechsel ist möglich. Der Schutz der Gläubiger einer EWIV ist durch die unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder sichergestellt. Die Eintragung in nationalen Registern sowie die notwendigen Bekanntmachungen sorgen für die ausreichende Unterrichtung und damit den Schutz des Rechtsverkehrs. Die Tätigkeit einer EWIV ist auf die Unterstützung ihrer Mitglieder, also auf Hilfstätigkeiten beschränkt. In diesem Rahmen kann sie jedoch jede Tätigkeit ausüben, soweit nicht zwingende nationale Vorschriften dem entgegenstehen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Wortlaut der EG-Verordnung verwiesen, der in der Anlage abgedruckt ist.

Die Verordnung ist nach Artikel 189 Abs. 2 des EWG-Vertrags in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EG, setzt also unmittelbar anwendbares Recht. Für die praktische Handhabung des neuen Rechtsinstruments bedarf die Verordnung jedoch zusätzlich einiger nationaler Ausführungsvorschriften; eine solche Gesetzgebungsmethode ist auch bei völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts bekannt. Die Verordnung enthält hierzu einige Bestimmungen, welche die Mitgliedstaaten der EG teils verpflichten, teils ermächtigen, solche Vorschriften zu erlassen. Verpflichtungen der Staaten ergeben sich aus Artikel 1 Abs. 3, Artikel 8 Satz 3, Artikel 27 Abs. 2 Satz 2, Artikel 32 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 39 und 41. Ermächtigungen enthält die Verordnung in Artikel 4 Abs. 3 und 4, Artikel 14 Abs. 4, Artikel 19 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 Satz 2, Artikel 32 Abs. 3 und Artikel 38. Durch die vorgeschlagenen Vorschriften sollen die Verpflichtungen erfüllt werden.

Bei den Ermächtigungen soll von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung durch den Erlaß einer nationalen Vorschrift Gebrauch gemacht werden, nach der die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft in der EWIV beendet. Ferner sollen auf Grund von Artikel 4 Abs. 4 die Notare von der Beteiligung an einer EWIV ausgeschlossen werden.

Dagegen ist es nicht zweckmäßig und entspricht weder der Zielsetzung der Verordnung noch dem System des deutschen Gesellschaftsrechts, die übrigen Befugnisse der Verordnung, die auf Sonderwünschen anderer Mitgliedstaaten beruhen, in besonderen Ausführungsvorschriften umzusetzen. So soll davon abgesehen werden, die Zahl der Mitglieder einer EWIV einzuschränken (Artikel 4 Abs. 3), grenzüberschreitende Sitzverlegungen einzuschränken (Artikel 14 Abs. 4), die Möglichkeit zu eröffnen, juristische Personen als Geschäftsführer zu bestellen (Artikel 19 Abs. 2) oder bei Verstößen gegen das öffentliche Interesse die Auflösung einer EWIV vorzusehen (Artikel 32 Abs. 3). Ebensowenig sind spezielle Vorschriften vorgesehen, auf Grund deren einer Vereinigung eine Tätigkeit, die gegen das öffentliche Interesse verstößt, untersagt werden kann (Artikel 38).

Der Gesetzentwurf muß der Tatsache Rechnung tragen, daß an jeder Gründung einer EWIV in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ein Unterneh-

men oder eine Person aus einem anderen Mitgliedstaat der EG beteiligt sein wird. Deshalb sollen diejenigen Vorschriften des Entwurfs, die das Verfahren bei einer Gründung betreffen, so ausführlich gehalten werden, daß auch Gründer aus anderen Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, eine Gründung ohne Schwierigkeiten vorzunehmen.

Eine Belastung der Haushalte des Bundes und der Gemeinden ist nicht ersichtlich. Durch die zusätzlichen Aufgaben der Eintragung von EWIV in die Handelsregister bei den Amtsgerichten und durch Verfahren, die hiermit in Zusammenhang stehen, kann es zu zusätzlichem Personal- und Sachaufwand für die Haushalte der Länder kommen. Die Höhe dieses Aufwandes läßt sich auch nicht annähernd schätzen, da nicht vorausgesehen werden kann, in welchem Maße sich die Unternehmen in der EG der neuen Rechtsform bedienen werden. Für die Tätigkeit der Gerichte und Behörden werden die gleichen Gebühren erhoben wie bei Vorgängen, die vergleichbare deutsche Unternehmensformen betreffen. Der Umfang dieser zusätzlichen Gebühren dürfte so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Verordnung regelt im wesentlichen nur die für die Gründung und die innere Verfassung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung wichtigsten Fragen. Sie verweist in Artikel 2 Abs. 1 ergänzend auf das innerstaatliche sachliche Recht des Mitgliedstaates, in dem die Vereinigung ihren durch den Gründungsvertrag bestimmten Sitz hat. Die Mitgliedstaaten sind frei, dieses subsidiär anwendbare Recht zu bestimmen. Da die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung nach ihrer Struktur im deutschen Recht am meisten der offenen Handelsgesellschaft ähnelt, soll sie dieser rechtlich grundsätzlich gleichgestellt werden, soweit nicht zwingende Bestimmungen der höherrangigen EG-Verordnung etwas anderes vorsehen.

§ 1 klärt in erster Linie die Frage, welches sachliche Recht auf eine EWIV anzuwenden ist. Dies ist zunächst die EG-Verordnung, die, soweit sie zwingendes Recht schafft, die höherrangige Rechtsquelle ist. Ihr folgen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes. Ergänzend sind diejenigen Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, die für eine offene Handelsgesellschaft gelten (vgl. Artikel 2 der Verordnung). Dieses subsidiäre Recht gilt immer dann, wenn die Verordnung oder das vorliegende Gesetz keine Regelung enthalten. — Der letzte Halbsatz des § 1 soll klarstellen, daß die EWIV stets als Handelsgesellschaft anzusehen ist.

Mit dieser Regelung werden gleichzeitig auch Verpflichtungen erfüllt, die sich aus anderen Bestimmungen der Verordnung ergeben.

So wird durch die Anwendung des Rechts der offenen Handelsgesellschaften festgelegt, daß die in der Bundesrepublik Deutschland in das Handelsregister eingetragenen EWIV keine Rechtspersönlichkeit haben (Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung). Über die Anwendung der §§ 8 ff. des Handelsgesetzbuchs, der §§ 125 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Handelsregisterverfügung und der Kostenordnung werden die Verpflichtungen aus Artikel 39 Abs. 1 und 3 der Verordnung erfüllt, und zwar durch die Bestimmung des sachlich und örtlich zuständigen Registergerichts für die Eintragung von EWIV und ihrer Niederlassungen sowie der Niederlassungen von EWIV aus anderen Mitgliedstaaten, durch die Festlegung der entsprechenden Verfahrensvorschriften, der Bedingungen für die Hinterlegung von Urkunden bei dem Registergericht, durch die Sicherstellung der amtlichen Bekanntmachung sowie des Rechts auf Einsicht in das Handelsregister und auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus dem Register, durch die Regelung der Gebühren hierfür sowie schließlich durch die Anwendung von Sanktionsvorschriften bei Verletzung der Offenlegungsbestimmungen der Verordnung.

Darüber hinaus wird durch die entsprechende Anwendung des Rechts der offenen Handelsgesellschaft die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen über den Ausschluß eines Mitglieds (Artikel 27 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) und über die Auflösung einer EWIV (Artikel 32 Abs. 1 und 2 der Verordnung) festgelegt.

Schließlich stellt § 1 klar, daß Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen auch außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs der EG-Verordnung wie offene Handelsgesellschaften zu behandeln sind. Dies gilt für alle Rechtsgebiete. Es hat besondere Bedeutung für das Steuerrecht. Die Qualifizierung als Handelsgesellschaft im letzten Halbsatz des § 1 besagt jedoch nichts über die Einordnung etwaiger Einkünfte der Mitglieder aus der Beteiligung an einer EWIV.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll die Verpflichtung erfüllen, die in Artikel 6 und Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung enthalten ist. Zwar wird durch die entsprechende Anwendung des § 106 Abs. 1 HGB die nationale sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Registereintragung bereits festgelegt. Jedoch muß abweichend von § 106 Abs. 1 HGB klargestellt werden, daß es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den Sitz ankommt, der im Gründungsvertrag der Vereinigung bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Das System der Offenlegung, wie es das Handelsgesetzbuch in dem nach § 1 des Entwurfs entsprechend anzuwendenden § 10 HGB vorsieht, knüpft die vom Registergericht zu bewirkende Bekanntmachung einer Tatsache im Bundesanzeiger an deren vorherige Eintragung im Handelsregister an. An diesem Sy-

stem, das für alle Unternehmensformen gilt, soll auch für die EWIV festgehalten werden.

Die EG-Verordnung schreibt eine Eintragung jedoch nur für „die Vereinigung" vor (Artikel 6 der Verordnung). Andererseits enthält sie in Artikel 8 in Verbindung mit den Artikeln 5 und 7 eine umfangreiche Liste von Tatsachen, die bekanntzumachen sind. Dabei sieht Artikel 8 Satz 2 für die wichtigsten Angaben eine Bekanntmachung in Form der vollständigen Wiedergabe vor. Für diese Angaben muß deshalb die Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben werden. Dies soll entsprechend dem System und dem Sprachgebrauch des deutschen Handelsregisterrechts dadurch geschehen, daß die Anmeldung zur Eintragung vorgeschrieben wird.

Die Nummern 1 bis 4 und 6 beruhen auf Artikel 5 der Verordnung. Sie entsprechen weitgehend § 106 Abs. 2 HGB. Die Firma der Vereinigung (Nummer 1) wird gemäß § 1 nach § 19 HGB zu bilden sein.

Nummer 5, die für die Eintragung der Geschäftsführer dem § 10 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) entspricht, geht auf Artikel 7 Satz 2 Buchstabe d der EG-Verordnung zurück.

Nach dem System des Handelsregisterrechts werden auch diejenigen Personen in das Register eingetragen, die zur Vertretung eines Unternehmens berufen sind (vgl. z. B. § 10 GmbHG, § 39 AktG, § 10 GenG). Dies sind bei einer EWIV die Geschäftsführer (Artikel 20 der Verordnung). Deshalb soll in § 2 Abs. 2 Nr. 5 vorgesehen werden, daß der oder die Geschäftsführer mit den notwendigen Angaben zur Person eingetragen werden.

Damit soll zum Schutze des Rechtsverkehrs die Angabe verbunden werden, ob jeder Geschäftsführer allein oder nur zusammen mit anderen vertretungsbefugt ist (vgl. Artikel 7 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung, § 10 Abs. 1 Satz 2 GmbHG).

Zu Absatz 3

Die Liste der Anmeldungen, die nach Absatz 3 während der Dauer einer Vereinigung sowie bei ihrer Auflösung und Abwicklung erforderlich werden, lehnt sich an Artikel 7 der Verordnung an. Auch diese Erfordernisse zur Anmeldung und damit zur Eintragung ähneln denen im Recht der offenen Handelsgesellschaft.

So entspricht Nummer 1 weitgehend § 107 HGB, Nummer 3 dem § 13 Abs. 1 und 5 HGB, Nummer 4 dem § 143 Abs. 1 HGB, Nummer 5 dem § 148 HGB und Nummer 6 dem § 157 HGB.

Für das deutsche Recht neu, jedoch durch die Verordnung geboten ist Nummer 2 des Absatzes 3. Sie geht auf Artikel 15 der Verordnung, insbesondere auf dessen Absatz 3 Satz 1 zurück.

Für den Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung ist ferner die Tatsache, ob ein neues Mitglied auch für solche Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet, die vor seinem Beitritt entstanden sind (vgl. Artikel 7 Satz 2 Buchstabe j, Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung). Da eine Klausel über den Ausschluß der Haftung für Altverbindlichkeiten nach Artikel 8 Satz 1 Buchstabe c der Verordnung bekanntzumachen ist, soll auch für sie die Eintragung in das Handelsregister vorgesehen werden (Nummer 7).

Zu Absatz 4

Die Aufzählung in den Absätzen 2 und 3 des § 2 ist nicht erschöpfend. Soweit durch das nach § 1 ergänzend anzuwendende Recht weitere Anmeldungen und damit Eintragungen in das Handelsregister vorgesehen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt. Dies kann z. B. für die Erteilung einer Prokura von Bedeutung sein.

Zu § 3

Die Vorschrift betrifft die Befugnis zur Anmeldung und die dabei vorzunehmenden Handlungen.

Nach § 108 Abs. 1 HGB sind die Anmeldungen zum Handelsregister von den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft als den geborenen Geschäftsführern vorzunehmen. Die Geschäfte der EWIV werden jedoch nicht von den Mitgliedern als solchen, sondern ausschließlich von bestellten Geschäftsführern geführt, welche die Vereinigung auch vertreten (Artikel 19 und 20 der Verordnung). Deshalb sollen wie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. § 78 GmbHG) die Geschäftsführer für die Anmeldung zuständig sein (§ 3 Abs. 1). Dies bedarf der Klarstellung, weil es sich um eine Frage der inneren Verfassung handelt, für die nach § 1 im Grundsatz das Recht der oHG gilt. — Die Anmeldeberechtigung der Abwickler entspricht ebenfalls § 78 GmbHG.

Satz 2 erster Halbsatz entspricht § 78 zweiter Halbsatz GmbHG. Satz 2 zweiter Halbsatz zieht hierzu die Parallele für die Anmeldung zur Eintragung des Schlusses der Abwicklung.

Nach Artikel 29 Satz 2 und Artikel 31 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung kann im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Vereinigung und der Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder jeder Beteiligte die Verpflichtungen nach Artikel 7 und 8 erfüllen. Damit soll erreicht werden, daß jeder Beteiligte die Bekanntmachung dieser Angaben veranlassen kann, um sie danach Dritten entgegensetzen zu können. Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Auflösung der Vereinigung gehören zu den Angaben, die gemäß § 2 anzumelden und einzutragen sind und gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 HGB bekanntgemacht werden. Dem Zweck der Verordnungsbestimmungen entspricht es, wenn die Beteiligten die Bekanntmachung dadurch in die Wege leiten können, daß sie berechtigt sind, jene Angaben zur Eintragung anzumelden (*Absatz 2* Satz 1).

Aus ähnlichen Erwägungen soll auch ein neues Mitglied, das bei seinem Beitritt eine Befreiung von der Haftung für Altverbindlichkeiten vereinbart hat, die Befugnis haben, durch die Anmeldung dieser Klausel zur Eintragung in das Handelsregister deren Bekanntmachung auszulösen und damit der Klausel

nach Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Außenwirkung zu verhelfen (Satz 2).

Absatz 3 soll wie § 8 Abs. 3 GmbHG sicherstellen, daß nur zuverlässige Personen zum Geschäftsführer bestellt werden. *Absatz 4* entspricht § 108 Abs. 2 HGB (vgl. auch § 8 Abs. 5 GmbHG). *Absatz 5* erstreckt diese Verpflichtungen auf Geschäftsführer, die später neu bestellt werden.

Zu § 4

Absatz 1 sieht eine Erleichterung für die Bekanntmachung von Tatsachen vor.

Während es bei dem Grundsatz des § 10 HGB bleiben soll, daß in das Handelsregister einzutragende Tatsachen im vollständigen Wortlaut bekanntzumachen sind, soll bei den in Absatz 1 genannten Angaben ein Hinweis auf die Einreichung der Urkunden beim Handelsregister ausreichen. Dies ist nach Artikel 8 Satz 3 der Verordnung zulässig.

Absatz 2 behandelt die Vorbereitung der nachrichtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 11 der Verordnung), die nach Artikel 39 Abs. 2 der Verordnung von den Mitgliedstaaten sichergestellt werden muß. Die Pflicht zur Übersendung einer Mitteilung über die Gründung einer EWIV und den Schluß ihrer Abwicklung unter Angabe von Nummer, Tag und Ort der Eintragung sowie von Tag und Ort der Bekanntmachung mit dem Titel des Mitteilungsblattes soll das Registergericht erfüllen, das ohnehin schon nach § 10 HGB die Bekanntmachung veranlaßt hat und deshalb zur Einhaltung der Frist von einem Monat am besten in der Lage ist.

Zu § 5

Während die Verordnung in Artikel 19 Abs. 1 die Geschäftsführung und in Artikel 20 die Vertretung der EWIV abschließend regelt und damit die Anwendung der §§ 115, 116, 125 HGB ausschließt, enthält sie keine Bestimmung über die Sorgfaltspflicht und die Haftung der Geschäftsführer im Falle von Pflichtverletzungen. Da auch das nach § 1 des Entwurfs anzuwendende Recht der oHG keine entsprechende Vorschrift kennt, soll hierfür eine Regelung getroffen werden. Diese lehnt sich in Inhalt und Wortlaut an § 93 Abs. 1, 2 und 5 des Aktiengesetzes an, weil diese Vorschrift die jüngste Regelung enthält.

Zu § 6

Auch für die Pflicht zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Vereinigung soll eine ausdrückliche Regelung vorgesehen werden. Da Buchführung und Rechnungslegung typische Aufgaben der Geschäftsführung sind, soll nach dem Vorbild des § 41 GmbHG auch diese Pflicht die Geschäftsführer treffen.

Zu § 7

Nach Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung werden die Bedingungen für die Bestellung und die Entlassung der Geschäftsführer im Gründungsvertrag oder durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder festgelegt. Enthält der Gründungsvertrag ausnahmsweise keine Regelung und können sich die Mitglieder auch nicht einigen, so muß jedenfalls für die Entlassung, also nach deutschem System für den Widerruf der Bestellung, eine Regelung getroffen werden. Diese lehnt sich an § 38 Abs. 1 GmbHG an.

Zu § 8

Die Verordnung enthält keine einheitliche EG-Regelung der Frage, welche Folgen die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds für dessen Mitgliedschaft hat. Ein Mitgliedstaat kann jedoch nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für einen derartigen Fall das Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung vorsehen. Dies soll durch § 8 geschehen, der dem Rechtsgedanken der §§ 138, 131 Nr. 5 HGB nachgebildet ist.

Zu § 9

Die Verordnung greift nicht in das nationale Recht der Zwangsvollstreckung gegen die Vereinigung oder ihre Mitglieder ein, sondern ermächtigt in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 die Mitgliedstaaten zu eigenen Regelungen.

§ 135 HGB, der die einzige Möglichkeit eröffnet, einen gepfändeten Anspruch eines Mitglieds auf sein Auseinandersetzungsguthaben zu realisieren, ist daher nach § 1 des Entwurfs anwendbar.

Anders als bei der oHG (vgl. § 131 Nr. 6 HGB) führt die Kündigung eines Mitglieds der Vereinigung jedoch nicht zu deren Auflösung, sondern nur zum Ausscheiden des Mitglieds (vgl. Artikel 27 Abs. 1, Artikel 30 der Verordnung). Dies bedarf der gesetzlichen Klarstellung.

Zu § 10

Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung verweist für die Abwicklung der Vereinigung und deren Schluß auf das einzelstaatliche Recht. Über § 1 des Entwurfs sind die §§ 145 ff. HGB anzuwenden.

Da die Vereinigung jedoch anders als die oHG Geschäftsführer hat, muß geklärt werden, wer mangels einer einvernehmlichen Regelung zum Abwickler zu bestellen ist. Dies soll nach dem Vorbild des § 66 Abs. 1 GmbHG durch *Absatz 1* des § 10 geschehen. Die Ernennung eines Abwicklers durch das Gericht nach § 146 Abs. 2 Satz 1 HGB bleibt unberührt.

Da die Geschäftsführer die geborenen Abwickler sind, erscheint es sachgerecht, in *Absatz 2* Satz 1 die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung auf die Abwickler zu übertragen. Satz 2 entspricht der Regelung für die Geschäftsführer.

Zu § 11

Auch für die Berechtigung, einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer

EWIV zu stellen, muß geklärt werden, ob das Recht der oHG oder das Recht der GmbH oder beides gelten soll (vgl. § 210 der Konkursordnung und § 64 Abs. 1 GmbHG). Grundsätzlich soll es im Bereich der Vereinigung beim Antragsrecht der Mitglieder verbleiben. Daneben sollen nach *Satz 1* auch die Geschäftsführer dieses Recht haben.

Eine Pflicht zur Stellung eines Eröffnungsantrags soll nach dem Vorbild des Rechts der oHG gemäß § 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 130 a HGB nur dann bestehen, wenn sich die EWIV als eine Parallele zur GmbH & Co darstellt, bei der alle Mitglieder für ihre eigenen Verbindlichkeiten nicht unbeschränkt haften. In diesen Fällen sollen die Geschäftsführer der EWIV und die Abwickler für die Stellung des Eröffnungsantrags verantwortlich sein, weil diese den wirtschaftlichen Zustand der Vereinigung am besten beurteilen können (*Satz 2*). Diese Personen trifft alsdann auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 15.

Zu § 12

Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei Verletzung bestimmter Artikel geeignete Sanktionen vorzusehen. Während die Erfüllung der Pflicht zur Offenlegung (Artikel 7 und 10 der Verordnung) nach § 14 HGB durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden kann, fehlt für einen Verstoß gegen die Pflicht zu bestimmten Angaben auf Briefen, Bestellscheinen und ähnlichen Schriftstücken nach Artikel 25 der Verordnung eine entsprechende Sanktion. Nach dem Vorbild des § 79 Abs. 1 GmbHG, der einen Verstoß gegen § 35 a GmbHG mit Zwangsgeld bewehrt, soll § 12 diese Sanktion schaffen. Für die Androhung des Zwangsgeldes soll § 132 FGG gelten (vgl. § 17 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu den §§ 13 bis 15

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen sollen vergleichbaren Formen des deutschen Gesellschaftsrechts möglichst gleichgestellt werden, um Diskriminierungen oder Bevorzugungen zu vermeiden. Deshalb ist es erforderlich, für die Geschäftsführer einer EWIV strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, die denen für Geschäftsführer einer GmbH entsprechen. Die §§ 13 bis 15 enthalten diese Sanktionen.

Zu § 13

§ 13 übernimmt die Strafvorschrift des § 82 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG.

Die Strafvorschrift fällt nicht unter die in Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung vorgesehenen Maßregeln bei einem Verstoß gegen Artikel 7. Sie ist aber durch Artikel 39 Abs. 3 nicht ausgeschlossen. Artikel 7 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung läßt zu, daß von den Geschäftsführern weitere Angaben zur Person verlangt und hinterlegt werden. Als solche weitere Angabe kommt insbesondere die Versicherung in Betracht, daß Ausschlußgründe nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nicht vorliegen. Eine solche Erklärung hat aber nur Sinn, wenn auf Grund von Sanktionsvorschriften weitgehend sichergestellt ist, daß sie der Wahrheit entspricht.

Zu § 14

§ 14 überträgt die Regelung des § 85 GmbHG auf die Geschäftsführer und Abwickler einer EWIV. Die Vereinigung und ihre Mitglieder sind ebenso schutzwürdig wie eine GmbH und deren Gesellschafter.

Zu § 15

In § 11 Satz 2 ist die Pflicht der Geschäftsführer der Vereinigung zur Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens vorgesehen. § 15 enthält nach dem Vorbild des § 130 b HGB hierzu die entsprechende Strafvorschrift.

Zu § 16

Für Notare, die ein in der Nähe zum öffentlichen Dienst stehendes Amt ausüben, gelten zur strengen Wahrung der für die Berufsausübung wesensnotwendigen Unparteilichkeit enge Schranken für die Zusammenarbeit insbesondere mit den Angehörigen anderer Berufe. Diese Schranken, wie sie auch in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung anerkannt sind [BVerfGE 54, 227 (248 f.)], stehen der Beteiligung von Notaren an einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung entgegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welchem Mitgliedstaat der EG diese Vereinigung ihren Sitz hat. Zwar übt der Notar nach deutschem Recht keinen freien Beruf, sondern ein öffentliches Amt aus (§ 1 BNotO). Da sich jedoch der Begriff des freien Berufes im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung nicht allein nach Vorstellungen des deutschen Rechts bestimmt, erscheint der ausdrückliche gesetzliche Ausschluß des Notars — insoweit im Einklang mit Artikel 55 Abs. 1 des EWG-Vertrags — notwendig. Die Möglichkeit hierfür eröffnet Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung.

Zu § 17

Zu Absatz 1

§ 12 sieht für Geschäftsführer oder Abwickler, welche die Publizitätsvorschriften des Artikels 25 der Verordnung nicht einhalten, die Festsetzung von Zwangsgeld vor. Vorher soll jedoch diesen Personen Gelegenheit gegeben werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen oder ihre Unterlassung zu rechtfertigen. Dies ist für vergleichbare Fälle in § 132 FGG vorgesehen, der deshalb entsprechend ergänzt werden soll.

Zu Absatz 2

§ 26 der Kostenordnung bedarf der Ergänzung, weil diese Vorschrift für die Bemessung des Geschäftswertes, der für die Registereintragungen maßgeblich

ist, die Feststellung eines Einheitswertes des Betriebsvermögens voraussetzt, die Feststellung eines solchen Einheitswertes für das Vermögen einer EWIV aber nicht vorgesehen ist. Die Werte der vermögensteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter sowie der Schulden und sonstigen Abzüge, auf denen die Ermittlung des Gesamtvermögens (§ 114 des Bewertungsgesetzes) einer EWIV beruht, werden nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung jeweils gesondert festgestellt. Der Wert, der sich bei Kürzung der Summe der Werte aller vermögensteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter um die Abzüge ergibt, ist eine dem Wert des Betriebsvermögens entsprechende Bemessungsgrundlage. Unter Buchstabe b des Absatzes 2 ist daher vorgesehen, daß dieser Wert an die Stelle des Einheitswertes des Betriebsvermögens tritt, unter Buchstabe c, daß sich die Berechtigung, vom Finanzamt Auskunft und Unterlagen zu verlangen, auf die nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung festgestellten Werte erstreckt.

Unter Buchstabe a wird, da § 26 Abs. 2 der Kostenordnung geändert werden muß, zugleich der nicht mehr zutreffende Hinweis auf die Fundstelle des Bewertungsgesetzes gestrichen. Eine neue Fundstelle braucht nicht angegeben zu werden, weil das Bewertungsgesetz allgemein bekannt ist.

Zu § 18

§ 18 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 19

Das Ausführungsgesetz soll an dem Tage in Kraft treten, von dem an nach Artikel 43 Satz 2 der Verordnung deren sachliche Bestimmungen gelten und damit Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen errichtet werden können.

Anlage zur Begründung

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

(ABl. Nr. L 199/1 vom 31. Juli 1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie ein beständiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in der gesamten Gemeinschaft hängen von der Errichtung und dem Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes ab, der ähnliche Bedingungen wie ein nationaler Binnenmarkt bietet. Für die Verwirklichung eines solchen einheitlichen Marktes und die Stärkung seiner Einheit empfiehlt es sich insbesondere, daß für natürliche Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird, welcher die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinschaft erleichtert. Hierzu ist es erforderlich, daß diese Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten können.

Eine solche Zusammenarbeit kann auf rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten stoßen. Die Schaffung eines geeigneten Rechtsinstruments auf Gemeinschaftsebene in Form einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung trägt zur Erreichung der genannten Ziele bei und erscheint daher notwendig.

Besondere Befugnisse für die Einführung dieses Rechtsinstruments sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Die Fähigkeit der Vereinigung zur Anpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen ist dadurch zu gewährleisten, daß ihren Mitgliedern weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen sowie der inneren Verfassung der Vereinigung gelassen wird.

Der Vereinigung unterscheidet sich von einer Gesellschaft hauptsächlich durch ihren Zweck, der allein darin besteht, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, um es ihnen zu ermöglichen, ihre eigenen Ergebnisse zu steigern. Wegen dieses Hilfscharakters muß die Tätigkeit der Vereinigung mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder verknüpft sein und darf nicht an deren Stelle treten, und die Vereinigung selbst kann insoweit zum Beispiel keinen freien Beruf gegenüber Dritten ausüben; der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist im weitesten Sinne auszulegen.

Der Zugang zur Vereinigung ist soweit wie möglich natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten unter Wahrung der Ziele dieser Verordnung zu eröffnen. Dies präjudiziert jedoch nicht die Anwendung — auf einzelstaatlicher Ebene — der Rechts- und/oder Standesvorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder eines Berufs.

Mit dieser Verordnung allein wird nicht das Recht verliehen, sich an einer Vereinigung zu beteiligen, selbst wenn die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Möglichkeit, die Beteiligung an Vereinigungen aus Gründen des öffentlichen Interesses zu untersagen oder einzuschränken, läßt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt, in denen die Ausübung von Tätigkeiten geregelt ist und gegebenenfalls weitere Verbote oder Beschränkungen vorgesehen sind oder aufgrund derer in anderer Weise die Beteiligung einer natürlichen Person, Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit oder einer Gruppe hiervon an einer Vereinigung kontrolliert oder überwacht wird.

Damit die Vereinigung ihr Ziel erreichen kann, ist sie mit eigener Geschäftsfähigkeit auszustatten, und es ist vorzusehen, daß ein rechtlich von den Mitgliedern der Vereinigung getrenntes Organ sie gegenüber Dritten vertritt.

Der Schutz Dritter erfordert, daß eine weitgehende Offenlegung sichergestellt wird und die Mitglieder der Vereinigung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeiten im Bereich der Steuern und der sozialen Sicherheit, haften, ohne daß jedoch dieser Grundsatz die Freiheit berührt, durch besonderen Vertrag zwischen der Vereinigung und einem Dritten die Haftung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder für eine bestimmte Verbindlichkeit auszuschließen oder zu beschränken.

Die Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit ju-

[1]) ABl. Nr. C 14 vom 15. Februar 1974, S. 30, und ABl. Nr. C 103 vom 28. April 1978, S. 4
[2]) ABl. Nr. C 163 vom 11. Juli 1977, S. 17
[3]) ABl. Nr. C 108 vom 15. Mai 1975, S. 46

ristischer Personen betreffen, werden durch das einzelstaatliche Recht geregelt.

Die besonderen Gründe für die Auflösung der Vereinigung sind festzulegen; für die Abwicklung und deren Schluß ist jedoch auf das einzelstaatliche Recht zu verweisen.

Die Vereinigung unterliegt in bezug auf Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung dem einzelstaatlichen Recht; dieses kann andere Gründe für die Auflösung der Vereinigung vorsehen.

Diese Verordnung sieht vor, daß das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung nur bei den Mitgliedern zu besteuern ist. Im übrigen ist das einzelstaatliche Steuerrecht anzuwenden, und zwar insbesondere in bezug auf Gewinnverteilung, Steuerverfahren und alle Verpflichtungen, die durch die einzelstaatlichen Steuervorschriften auferlegt werden.

In den nicht durch diese Verordnung erfaßten Bereichen gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, zum Beispiel

— im Sozial- und Arbeitsrecht,

— im Wettbewerbsrecht,

— im Recht des geistigen Eigentums.

Die Tätigkeit der Vereinigung unterliegt den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung einer Tätigkeit und deren Überwachung. Für den Fall von Mißbrauch oder Umgehung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats durch die Vereinigung oder eines ihrer Mitglieder kann dieser Mitgliedstaat geeignete Maßregeln ergreifen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die der Tragweite und den Zielen dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen.

Diese Verordnung soll in allen ihren Teilen unverzüglich in Kraft treten. Die Anwendung einiger Bestimmungen muß jedoch aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten zunächst die Mechanismen einführen können, welche für die Eintragung der Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet und die Offenlegung der sie betreffenden Urkunden erforderlich sind. Ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung können die gegründeten Vereinigungen ohne territoriale Einschränkung tätig werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen werden unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Zu diesem Zweck müssen diejenigen, die eine Vereinigung gründen wollen, einen Vertrag schließen und die Eintragung nach Artikel 6 vornehmen lassen.

(2) Die so gegründete Vereinigung hat von der Eintragung nach Artikel 6 an die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen, ob die in ihren Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen Rechtspersönlichkeit haben.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich dieser Verordnung ist das innerstaatliche Recht des Staates anzuwenden, in dem die Vereinigung nach dem Gründungsvertrag ihren Sitz hat, und zwar einerseits auf den Gründungsvertrag mit Ausnahme der Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, und andererseits auf die innere Verfassung der Vereinigung.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigenen Rechtsnormen hat, die auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände anzuwenden sind, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Artikel anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Artikel 3

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen.

Ihre Tätigkeit muß im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.

(2) Die Vereinigung darf daher

a) weder unmittelbar noch mittelbar die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigenen Tätigkeiten ihrer Mitglieder oder die Tätigkeiten eines anderen Unternehmens, insbesondere auf den Gebieten des Personal-, Finanz- und Investitionswesens, ausüben;

b) weder unmittelbar noch mittelbar, aus welchem Grunde auch immer, Anteile oder Aktien — gleich welcher Form — an einem Mitgliedsunternehmen halten; das Halten von Anteilen oder Aktien an einem anderen Unternehmen ist nur insoweit zulässig, als es notwendig ist, um das Ziel der Vereinigung zu erreichen, und für Rechnung ihrer Mitglieder geschieht;

c) nicht mehr als fünfhundert Arbeitnehmer beschäftigen;

d) von einer Gesellschaft nicht dazu benutzt werden, einem Leiter einer Gesellschaft oder einer mit ihm verbundenen Person ein Darlehen zu gewähren, wenn solche Darlehen nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten einer Einschränkung oder Kontrolle unterliegen. Auch darf eine Vereinigung nicht für die Übertragung eines Vermögensgegenstandes zwischen einer Gesellschaft und einem Leiter

oder einer mit ihm verbundenen Person benutzt werden, außer soweit es nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten zulässig ist. Im Sinne dieser Bestimmung umfaßt das Darlehen jedes Geschäft ähnlicher Wirkung und kann es sich bei dem Vermögensgegenstand um ein bewegliches oder unbewegliches Gut handeln;

e) nicht Mitglied einer anderen Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung sein.

Artikel 4

(1) Mitglieder einer Vereinigung können nur sein:

a) Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben; wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft oder andere juristische Einheit keinen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz zu haben braucht, genügt es, daß sie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat;

b) natürliche Personen, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen.

(2) Eine Vereinigung muß mindestens bestehen aus:

a) zwei Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten im Sinne des Absatzes 1, die ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben;

b) zwei natürlichen Personen im Sinne des Absatzes 1, die ihre Haupttätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben;

c) einer Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit und einer natürlichen Person im Sinne des Absatzes 1, von denen erstere ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat und letztere ihre Haupttätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die in seinen Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen nicht mehr als zwanzig Mitglieder haben dürfen. Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat vorsehen, daß in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften jedes Mitglied einer nach seinen Rechtsvorschriften gebildeten rechtlichen Einheit, die keine eingetragene Gesellschaft ist, als Einzelmitglied der Vereinigung behandelt wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist ermächtigt, bestimmte Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten aus Gründen seines öffentlichen Interesses von der Beteiligung an einer Vereinigung auszuschließen oder diese Beteiligung Einschränkungen zu unterwerfen.

Artikel 5

Der Gründungsvertrag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder der Abkürzung „EWIV", es sei denn, daß diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;

b) den Sitz der Vereinigung;

c) den Unternehmensgegenstand, für den die Vereinigung gegründet worden ist;

d) den Namen, die Firma, die Rechtsform, den Wohnsitz oder den Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;

e) die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbestimmt ist.

Artikel 6

Die Vereinigung wird im Staat des Sitzes in das nach Artikel 39 Absatz 1 bestimmte Register eingetragen.

Artikel 7

Der Gründungsvertrag ist bei dem in Artikel 6 genannten Register zu hinterlegen.

Ebenso sind dort alle Urkunden und Angaben zu hinterlegen, die folgendes betreffen:

a) jede Änderung des Gründungsvertrags, einschließlich jeder Änderung der Zusammensetzung der Vereinigung;

b) die Errichtung und die Aufhebung jeder Niederlassung der Vereinigung;

c) die gerichtliche Entscheidung, welche die Nichtigkeit der Vereinigung gemäß Artikel 15 feststellt oder ausspricht;

d) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, verlangt werden, die Angabe, ob sie allein oder nur gemeinschaftlich handeln können, sowie die Beendigung der Stellung als Geschäftsführer;

e) jede Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an der Vereinigung durch ein Mitglied gemäß Artikel 22 Absatz 1;

f) den Beschluß der Mitglieder, der die Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 31 ausspricht oder feststellt, oder die gerichtliche Entscheidung, die diese Auflösung gemäß Artikel 31 oder 32 ausspricht;

g) die Bestellung des oder der in Artikel 35 genannten Abwickler der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register ge-

führt wird, verlangt werden, sowie die Beendigung der Stellung als Abwickler;

h) den Schluß der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Abwicklung der Vereinigung;

i) den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Verlegungsplan;

j) die Klausel, die ein neues Mitglied gemäß Artikel 26 Absatz 2 von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

Artikel 8

In dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt ist gemäß Artikel 39 folgendes bekanntzumachen:

a) die nach Artikel 5 zwingend vorgeschriebenen Angaben im Gründungsvertrag und ihre Änderungen;

b) Nummer, Tag und Ort der Eintragung der Vereinigung sowie die Löschung der Eintragung;

c) die in Artikel 7 Buchstaben b) bis j) bezeichneten Urkunden und Angaben.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben sind in Form einer vollständigen Wiedergabe bekanntzumachen. Die unter Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben können entsprechend dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf ihre Hinterlegung beim Register bekanntgemacht werden.

Artikel 9

(1) Die nach dieser Verordnung bekanntmachungspflichtigen Urkunden und Angaben können von der Vereinigung Dritten entsprechend den Bedingungen entgegengesetzt werden, die in den anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 7 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten[4]), vorgesehen sind.

(2) Ist im Namen einer Vereinigung vor ihrer Eintragung gemäß Artikel 6 gehandelt worden und übernimmt die Vereinigung nach der Eintragung die sich aus diesen Handlungen ergebenden Verpflichtungen nicht, so haften die natürlichen Personen, Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten, die diese Handlungen vorgenommen haben, aus ihnen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

Artikel 10

Jede Niederlassung der Vereinigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes ist in diesem Mitgliedstaat einzutragen. Zum Zwecke dieser Eintragung hinterlegt die Vereinigung bei dem zuständigen Register dieses Mitgliedstaats eine Abschrift der Unterlagen, deren Hinterlegung bei dem Register des Mitgliedstaats des Sitzes vorgeschrieben ist, erforderlichenfalls zusammen mit einer Übersetzung entsprechend den Gepflogenheiten bei dem Register der Eintragung der Niederlassung.

Artikel 11

Nach der Bekanntmachung in dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt werden die Gründung einer Vereinigung und der Schluß ihrer Abwicklung unter Angabe von Nummer, Tag und Ort der Eintragung sowie von Tag und Ort der Bekanntmachung und Titel des Mitteilungsblatts im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften angezeigt.

Artikel 12

Der im Gründungsvertrag genannte Sitz muß in der Gemeinschaft gelegen sein.

Als Sitz ist zu bestimmen

a) entweder der Ort, an dem die Vereinigung ihre Hauptverwaltung hat,

b) oder der Ort, an dem eines der Mitglieder der Vereinigung seine Hauptverwaltung hat oder, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, seine Haupttätigkeit ausübt, sofern die Vereinigung dort tatsächlich eine Tätigkeit ausübt.

Artikel 13

Der Sitz der Vereinigung kann innerhalb der Gemeinschaft verlegt werden.

Hat diese Verlegung keinen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so wird der Beschluß über die Verlegung unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen Bedingungen gefaßt.

Artikel 14

(1) Hat die Sitzverlegung einen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so muß ein Verlegungsplan erstellt und gemäß den Artikeln 7 und 8 hinterlegt und bekanntgemacht werden.

Der Beschluß über die Verlegung kann erst zwei Monate nach der Bekanntmachung des Verlegungsplanes gefaßt werden. Er bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder der Vereinigung. Die Verlegung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Vereinigung entsprechend Artikel 6 im Register des neuen Sitzes eingetragen wird. Diese Eintragung kann erst aufgrund des Nachweises über die Bekanntmachung des Verlegungsplanes erfolgen.

(2) Die Löschung der Eintragung der Vereinigung im Register des früheren Sitzes kann erst aufgrund des Nachweises über die Eintragung der Vereinigung im Register des neuen Sitzes erfolgen.

(3) Mit Bekanntgabe der neuen Eintragung der Vereinigung kann der neue Sitz Dritten nach den in

[4]) ABl. Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8

Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden; jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekanntgemacht worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, daß die Vereinigung beweist, daß den Dritten der neue Sitz bekannt war.

(4) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können bestimmen, daß eine Sitzverlegung, die einen Wechsel des anwendbaren Rechts zur Folge hätte, im Falle von gemäß Artikel 6 in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragenen Vereinigungen nicht wirksam wird, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Monaten eine zuständige Behörde dieses Staates dagegen Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig. Gegen ihn muß ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

Artikel 15

(1) Sieht das nach Artikel 2 auf die Vereinigung anwendbare Recht die Nichtigkeit der Vereinigung vor, so muß sie durch gerichtliche Entscheidung festgestellt oder ausgesprochen werden. Das angerufene Gericht muß jedoch, sofern eine Behebung der Mängel der Vereinigung möglich ist, dafür eine Frist setzen.

(2) Die Nichtigkeit der Vereinigung bewirkt deren Abwicklung gemäß Artikel 35.

(3) Die Entscheidung, mit der die Nichtigkeit der Vereinigung festgestellt oder ausgesprochen wird, kann Dritten nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden.

Diese Entscheidung berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verpflichtungen, die zu Lasten oder zugunsten der Vereinigung vor dem Zeitpunkt entstanden sind, von dem an sie Dritten gemäß Unterabsatz 1 entgegengesetzt werden kann.

Artikel 16

(1) Die Organe der Vereinigung sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder und der oder die Geschäftsführer.

Der Gründungsvertrag kann andere Organe vorsehen; er bestimmt in diesem Fall deren Befugnisse.

(2) Die als Organ handelnden Mitglieder der Vereinigung können jeden Beschluß zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung fassen.

Artikel 17

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Gründungsvertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen unter der Bedingung gewähren, daß ein einziges Mitglied nicht die Stimmenmehrheit besitzt.

(2) Die Mitglieder können folgende Beschlüsse nur einstimmig fassen:

a) Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung;

b) Änderungen der Stimmenzahl eines jeden Mitglieds;

c) Änderungen der Bedingungen für die Beschlußfassung;

d) eine Verlängerung der Dauer der Vereinigung über den im Gründungsvertrag festgelegten Zeitpunkt hinaus;

e) Änderungen des Beitrags jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder zur Finanzierung der Vereinigung;

f) Änderungen jeder anderen Verpflichtung eines Mitglieds, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt;

g) jede nicht in diesem Absatz bezeichnete Änderung des Gründungsvertrags, es sei denn, daß dieser etwas anderes bestimmt.

(3) In allen Fällen, in denen diese Verordnung nicht vorsieht, daß die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen, kann der Gründungsvertrag die Bedingungen für die Beschlußfähigkeit und die Mehrheit, die für die Beschlüsse oder bestimmte Beschlüsse gelten sollen, festlegen. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen, so sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(4) Auf Veranlassung eines Geschäftsführers oder auf Verlangen eines Mitglieds haben der oder die Geschäftsführer eine Anhörung der Mitglieder durchzuführen, damit diese einen Beschluß fassen.

Artikel 18

Jedes Mitglied hat das Recht, von den Geschäftsführern Auskünfte über die Geschäfte der Vereinigung zu erhalten und in die Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 19

(1) Die Geschäfte der Vereinigung werden von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt, die durch den Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Mitglieder bestellt werden.

Geschäftsführer einer Vereinigung können nicht Personen sein, die

— nach dem auf sie anwendbaren Recht oder

— nach dem innerstaatlichen Recht des Staates des Sitzes der Vereinigung oder

— aufgrund einer in einem Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung

dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan von Gesellschaften nicht angehören dürfen, Unternehmen nicht leiten dürfen oder nicht als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung handeln dürfen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann bei Vereinigungen, die nach Artikel 6 in seine Register eingetragen sind, vorsehen, daß eine juristische Person unter der Bedingung Geschäftsführer sein kann, daß sie eine oder mehrere natürliche Personen als Vertreter bestimmt, die Gegenstand der in Artikel 7 Buchstabe d) vorgesehenen Angabe sein müssen.

Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er vorzusehen, daß dieser oder diese Vertreter so haften, als ob sie selbst Geschäftsführer der Vereinigung wären.

Die Verbote nach Absatz 1 gelten auch für diese Vertreter.

(3) Der Gründungsvertrag oder, falls dieser keine dahin gehenden Bestimmungen enthält, ein einstimmiger Beschluß der Mitglieder legt die Bedingungen für die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer sowie deren Befugnisse fest.

Artikel 20

(1) Gegenüber Dritten wird die Vereinigung ausschließlich durch den Geschäftsführer oder, wenn es mehrere sind, durch einen jeden Geschäftsführer vertreten.

Jeder der Geschäftsführer verpflichtet die Vereinigung, wenn er in ihrem Namen handelt, gegenüber Dritten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Unternehmensgegenstand der Vereinigung gehören, es sei denn, die Vereinigung beweist, daß dem Dritten bekannt war oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte, daß die Handlung die Grenzen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung überschritt; allein die Bekanntmachung der in Artikel 5 Buchstabe c) genannten Angabe reicht nicht aus, um diesen Beweis zu erbringen.

Eine Beschränkung der Befugnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer durch den Gründungsvertrag oder durch einen Beschluß der Mitglieder kann Dritten nicht entgegengesetzt werden, selbst wenn sie bekanntgemacht worden ist.

(2) Der Gründungsvertrag kann vorsehen, daß die Vereinigung nur durch zwei oder mehr gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Diese Bestimmung kann Dritten nur dann nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden, wenn sie nach Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

Artikel 21

(1) Gewinne aus den Tätigkeiten der Vereinigung gelten als Gewinne der Mitglieder und sind auf diese in dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(2) Die Mitglieder der Vereinigung tragen entsprechend dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen zum Ausgleich des Betrages bei, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Artikel 22

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung kann seine Beteiligung an der Vereinigung ganz oder teilweise an ein anderes Mitglied oder an einen Dritten abtreten; die Abtretung wird erst wirksam, wenn die übrigen Mitglieder ihr einstimmig zugestimmt haben.

(2) Ein Mitglied der Vereinigung kann eine Sicherheit an seiner Beteiligung an der Vereinigung erst dann bestellen, wenn die übrigen Mitglieder dem einstimmig zugestimmt haben, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt. Der Sicherungsnehmer kann zu keinem Zeitpunkt aufgrund dieser Sicherheit Mitglied der Vereinigung werden.

Artikel 23

Die Vereinigung darf sich nicht öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Artikel 24

(1) Die Mitglieder der Vereinigung haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten jeder Art. Das einzelstaatliche Recht bestimmt die Folgen dieser Haftung.

(2) Bis zum Schluß der Abwicklung der Vereinigung können deren Gläubiger ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied gemäß Absatz 1 erst dann geltend machen, wenn sie die Vereinigung zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

Artikel 25

Briefe, Bestellscheine und ähnliche Schriftstücke müssen lesbar folgende Angaben enthalten:

a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder der Abkürzung „EWIV", es sei denn, daß diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;

b) den Ort des Registers nach Artikel 6, in das die Vereinigung eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung der Vereinigung in dieses Register;

c) die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz;

d) gegebenenfalls die Angabe, daß die Geschäftsführer gemeinschaftlich handeln müssen;

e) gegebenenfalls die Angabe, daß sich die Vereinigung nach Artikel 15, 31, 32 oder 36 in Abwicklung befindet.

Jede Niederlassung der Vereinigung hat, wenn sie nach Artikel 10 eingetragen ist, auf den in Absatz 1 bezeichneten Schriftstücken, die von dieser Niederlassung ausgehen, die obigen Angaben zusammen mit denen über ihre eigene Eintragung zu machen.

Artikel 26

(1) Die Mitglieder der Vereinigung entscheiden einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Jedes neue Mitglied haftet gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten der Vereinigung einschließlich derjenigen, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Beitritt ergeben.

Er kann jedoch durch eine Klausel im Gründungsvertrag oder in dem Rechtsakt über seine Aufnahme von der Zahlung der vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten befreit werden. Diese Klausel kann gemäß den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie gemäß Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

Artikel 27

(1) Die Kündigung eines Mitglieds der Vereinigung ist nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, mit einstimmiger Zustimmung der übrigen Mitglieder möglich.

Jedes Mitglied der Vereinigung kann ferner aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Jedes Mitglied der Vereinigung kann aus den im Gründungsvertrag angeführten Gründen, in jedem Fall aber dann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen seine Pflichten verstößt oder wenn es schwere Störungen der Arbeit der Vereinigung verursacht oder zu verursachen droht.

Dieser Ausschluß kann nur durch gerichtliche Entscheidung auf gemeinsamen Antrag der Mehrheit der übrigen Mitglieder erfolgen, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

Artikel 28

(1) Ein Mitglied der Vereinigung scheidet aus der Vereinigung aus, wenn es verstirbt oder wenn es nicht mehr den in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Bedingungen entspricht.

Außerdem kann ein Mitgliedstaat für die Zwecke seiner Rechtsvorschriften über Auflösung, Abwicklung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung vorsehen, daß ein Mitglied einer Vereinigung ab dem in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Zeitpunkt aus dieser ausscheidet.

(2) Im Falle des Todes einer natürlichen Person, die Mitglied der Vereinigung ist, kann niemand ihre Nachfolge in der Vereinigung antreten, es sei denn nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, wenn dieser hierüber nichts enthält, mit einstimmiger Zustimmung der verbleibenden Mitglieder.

Artikel 29

Sobald ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschieden ist, unterrichten der oder die Geschäftsführer hierüber die übrigen Mitglieder; der oder die Geschäftsführer erfüllen außerdem die jeweiligen Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

Artikel 30

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht die Vereinigung unbeschadet der von einer Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 28 Absatz 2 erworbenen Rechte unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen oder in einem einstimmigen Beschluß der betreffenden Mitglieder festgelegten Bedingungen zwischen den verbleibenden Mitgliedern fort, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

Artikel 31

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der diese Auflösung ausspricht. Dieser Beschluß muß einstimmig gefaßt werden, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vereinigung muß durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der feststellt, daß

a) die im Gründungsvertrag bestimmte Dauer abgelaufen oder ein anderer in diesem Vertrag vorgesehener Auflösungsgrund eingetreten ist oder

b) der Unternehmensgegenstand der Vereinigung verwirklicht worden ist oder nicht weiter verfolgt werden kann.

Ist binnen drei Monaten nach Eintritt eines der in Unterabsatz 1 genannten Fälle kein Beschluß der Mitglieder über die Auflösung der Vereinigung ergangen, so kann jedes Mitglied bei Gericht beantragen, diese Auflösung auszusprechen.

(3) Die Vereinigung muß ferner durch Beschluß ihrer Mitglieder oder des verbleibenden Mitglieds aufgelöst werden, wenn die Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Nach Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder müssen der oder die Geschäftsführer die jeweiligen Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8 erfüllen. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

Artikel 32

(1) Auf Antrag jedes Beteiligten oder einer zuständigen Behörde muß das Gericht im Falle der Verletzung des Artikels 3, des Artikels 12 oder des Artikels 31 Absatz 3 die Auflösung der Vereinigung aussprechen, es sei denn, daß die Mängel der Vereinigung behoben werden können und vor der Entscheidung in der Sache behoben werden.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gericht die Auflösung der Vereinigung aus wichtigem Grund aussprechen.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß das Gericht auf Antrag einer zuständigen Behörde die Auflösung einer Vereinigung, die ihren Sitz in dem Staat dieser Behörde hat, in den Fällen aussprechen

kann, in denen die Vereinigung durch ihre Tätigkeit gegen das öffentliche Interesse dieses Staates verstößt, sofern diese Möglichkeit in den Rechtsvorschriften dieses Staates für eingetragene Gesellschaften oder andere juristische Einheiten, die diesen Rechtsvorschriften unterliegen, vorgesehen ist.

Artikel 33

Scheidet ein Mitglied aus einem anderen Grund als dem der Abtretung seiner Rechte gemäß Artikel 22 Absatz 1 aus der Vereinigung aus, so wird das Auseinandersetzungsguthaben dieses Mitglieds oder die Höhe der Forderungen der Vereinigung gegen dieses Mitglied auf der Grundlage des Vermögens der Vereinigung ermittelt, wie es im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds vorhanden ist.

Der Wert der Ansprüche und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds darf nicht im voraus pauschal bestimmt werden.

Artikel 34

Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 haftet jedes aus der Vereinigung ausscheidende Mitglied gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben.

Artikel 35

(1) Die Auflösung der Vereinigung führt zu deren Abwicklung.

(2) Die Abwicklung der Vereinigung und der Schluß dieser Abwicklung unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.

(3) Die Geschäftsfähigkeit der Vereinigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 besteht bis zum Schluß der Abwicklung fort.

(4) Der oder die Abwickler erfüllen die ihnen nach den Artikeln 7 und 8 obliegenden Pflichten.

Artikel 36

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen unterliegen dem einzelstaatlichen Recht über Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung. Die Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Vereinigung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung hat nicht von Rechts wegen zur Folge, daß ein solches Verfahren auch gegen die Mitglieder dieser Vereinigung eröffnet wird.

Artikel 37

(1) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinigung für Ansprüche gegen dieses Mitglied wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben haben, ersetzt.

(2) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungsfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Schlusses der Abwicklung der Vereinigung für Ansprüche gegen ein Mitglied der Vereinigung wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben haben, ersetzt.

Artikel 38

Übt eine Vereinigung in einem Mitgliedstaat eine Tätigkeit aus, die gegen dessen öffentliches Interesse verstößt, so kann eine zuständige Behörde dieses Staates diese Tätigkeit untersagen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde muß ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

Artikel 39

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen das oder die Register, die für die in Artikel 6 und 10 genannte Eintragung zuständig sind, sowie die für die Eintragung geltenden Vorschriften. Sie legen die Bedingungen für die Hinterlegung der in Artikel 7 und 10 genannten Urkunden fest. Sie stellen sicher, daß die Urkunden und Angaben nach Artikel 8 in dem geeigneten amtlichen Mitteilungsblatt des Mitgliedstaats, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, bekanntgemacht werden, und sehen gegebenenfalls die Einzelheiten der Bekanntmachung für die in Artikel 8 Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben vor.

Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß jeder bei dem aufgrund des Artikels 6 oder gegebenenfalls des Artikels 10 zuständigen Register die in Artikel 7 genannten Urkunden einsehen und hiervon eine Abschrift oder einen Auszug erhalten kann, welche ihm auf Verlangen zuzusenden sind.

Die Mitgliedstaaten können die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Maßnahmen vorsehen; diese Gebühren dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die nach Artikel 11 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach Bekanntmachung in dem in Absatz 1 genannten amtlichen Mitteilungsblatt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßregeln für den Fall vor, daß die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 10 über die Offenlegung nicht eingehalten werden oder daß gegen Artikel 25 verstoßen wird.

Artikel 40

Das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung wird nur bei ihren Mitgliedern besteuert.

Artikel 41

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 39 erforderlichen Maßnahmen vor dem 1. Juli 1989. Sie teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zur Unterrichtung mit, welche Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 von der Beteiligung an einer Vereinigung ausgeschlossen haben. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 42

(1) Bei der Kommission wird, sobald diese Verordnung genehmigt ist, ein Kontaktausschuß eingesetzt, der zur Aufgabe hat,

a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages die Durchführung dieser Verordnung durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Durchführungsfragen, zu erleichtern;

b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Verordnung zu beraten.

(2) Der Kontaktausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission geführt.

(3) Der Vorsitzende beruft den Kontaktausschuß von sich aus oder auf Antrag eines der Mitglieder des Ausschusses ein.

Artikel 43

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1989; hiervon ausgenommen sind die Artikel 39, 41 und 42, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident
J. Poos

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob die in § 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verweisung auch auf die §§ 112, 122 HGB sachgerecht ist.

Begründung

Die EWIV ist dadurch gekennzeichnet, daß sie lediglich die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder fördern, nicht aber Gewinn für sich selber erzielen soll (vgl. Artikel 3 der Verordnung). Hierin unterscheidet sie sich u. a. von der OHG. Es ist deshalb fraglich, ob die §§ 112, 122 HGB (Wettbewerbsverbot, Entnahmen) für die EWIV passen.

2. **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 HGB der Zusatz „EWIV" als ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz ausreicht.

3. **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5**

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. die Geschäftsführer mit Namen, Beruf und Wohnsitz sowie mit der Angabe, welche Vertretungsbefugnis sie haben;".

Begründung

Die Befreiung des Geschäftsführers einer GmbH vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) ist in das Handelsregister einzutragen (vgl. BGH NJW 1983 S. 1676). Die Regelungen zum Geschäftsführerbereich der EWIV sind dem GmbH-Recht angenähert. Es ist sachgerecht, daß die Befreiung des Geschäftsführers einer EWIV vom Verbot des Selbstkontrahierens ins Handelsregister einzutragen ist. Das Interesse Dritter, das in einer Selbstkontrahierungsmöglichkeit liegende Risiko — z. B. von Vermögensverlagerungen der Gesellschaft auf den Gesellschafter — erkennen zu können, kann auch bezüglich einer EWIV gegeben sein.

Hierfür ist eine klare Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs vorzusehen. Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 birgt hierzu bereits Auslegungsschwierigkeiten in sich. Es wäre zweifelhaft, ob aus ihr in Verbindung mit den dem GmbH-Recht angenäherten Regelungen des Geschäftsführerbereiches eine entsprechende Eintragungspflicht herzuleiten wäre.

4. **Zu § 16**

Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll klargestellt werden, daß § 16 dem Notar die Beteiligung an einer EWIV nur insoweit verwehrt, als ihr Zweck die Förderung des Notariats ist.

5. **Zu § 17**

In § 17 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

‚(3) In § 74c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuch" ein Komma sowie die Angabe „dem Gesetz über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" eingefügt.'

Begründung

Für die gleichartigen Straftaten nach § 82 Abs. 1 Nr. 4, §§ 85 und 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG ist gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1 GVG die Wirtschaftstrafkammer zuständig.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 1)

Die Bundesregierung hält es im Hinblick auf den streng mitgliedergebundenen Charakter der EWIV für zweckmäßig, das Wettbewerbsverbot des § 112 HGB auch auf die Mitglieder einer EWIV anzuwenden. Da es durchaus Zweck einer solchen Vereinigung sein kann, Gewinne für ihre Mitglieder zu erzielen, kann eine Wettbewerbssituation genauso gegeben sein wie bei einer offenen Handelsgesellschaft. Ob das Wettbewerbsverbot ausdrücklich oder — eventuell häufiger als bei einer offenen Handelsgesellschaft — stillschweigend abbedungen wird, hängt von der jeweiligen Vertragsgestaltung im Einzelfall ab.

Die Bundesregierung hält es nicht von vornherein für ausgeschlossen, den Mitgliedern einer EWIV ein Entnahmerecht nach § 122 Abs. 1 HGB zuzubilligen. Es wird vom Charakter der Vereinigung im Einzelfall abhängen, ob ein Entnahmerecht in Betracht kommt oder — eventuell stillschweigend — abbedungen ist.

Zu 2. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)

Die EG-rechtlich vorgesehene Angabe „EWIV" ist nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, das „Vorhandensein einer Gesellschaft" im Sinne des § 19 Abs. 1 HGB anzudeuten.

Zu 3. (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu 4. (§ 16)

Die Bundesregierung hält eine Änderung des § 16 nicht für zwingend geboten. Diese Bestimmung richtet sich an den Notar als Amtsträger, der einer zur Förderung der Notartätigkeit dienenden Vereinigung (vgl. Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung) beitreten möchte. Soweit der Notar zulässigerweise neben seiner Amtstätigkeit einer anderen Tätigkeit nachgeht, unterliegt er hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen besonderen berufsrechtlichen Beschränkungen bei einer Beteiligung an einer wirtschaftlichen Vereinigung.

Sollte gleichwohl eine ausdrückliche Klarstellung in § 16 zweckmäßig sein, käme folgende Fassung dieser Vorschrift in Betracht:

„§ 16

Notare können nicht Mitglieder einer der Förderung ihrer Berufsausübung dienenden Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung sein."

Zu 5. (§ 17)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333